

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Karnin für die Entsorgung aus öffentlichen und nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen
(Gebührensatzung für Abwassergruben und Kleinkläranlagen)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karnin in Ihrer Sitzung am 16.11.2010 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung aus öffentlichen und nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Gebührensatzung für Abwassergruben und Kleinkläranlagen):

Artikel I

Der § 3 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Abwasseranlage wird für jedes Grundstück eine Abwassergebühr (Benutzungsgebühr bzw. Zusatzgebühr) erhoben.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhaltes der Abwasseranlage berechnet und beträgt :

- für Kleinkläranlagen nach DIN 4261	21,49 € / m ³
- für vollbiologische Kleinkläranlagen	21,49 € / m ³
- für abflusslose Abwassergruben	10,95 € / m ³
- 3) Die Zusatzgebühr wird für die Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage in der Zeit von Montag – Freitag außerhalb der Werkzeiten (00:00-07:00 Uhr sowie 15:45 – 24.00 Uhr) erhoben.
Sie beträgt je Auftrag 33,00 €, an Sonnabenden sowie Sonntagen 43,00 € und an Feiertagen eine Höhe von 61,00 €.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Karnin, den 16.11.2010


Diana Bille
Bürgermeisterin



Aushang am:	10.2.11	
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	28.2.11	
	Datum	
Abnahme am:	21.3.11	
	Datum/Unterschrift	

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Karnin, den 16.11.2010

D. Gille
Bürgermeisterin

Aushang am:	10.2.11	✓
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	28.2.11	
	Datum	
Abnahme am:	21.3.11	✓
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat

des Landkreises Nordvorpommern

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-115
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 15. Februar 2011

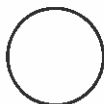
Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Änderung zur Gebührensatzung für Abwassergruben und Kleinkläranlagen



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag

Sternitzke

A blue ink handwritten signature, likely of Herr Sternitzke, written over the printed name.

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00